

# Präambel

Die Gemeinde Krailling erlässt diese 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 aufgrund der §§ 1 bis 4, 8 bis 10, sowie 13a des Baugesetzbuchs (BauGB); der Baunutzungsverordnung (BauNVO); des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als Satzung.

# Änderung

Mit der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 werden die Festsetzungen Ziff. B.3.1.5 und B.3.1.7 der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 in der Fassung vom 13.07.1999, in Kraft getreten am 25.10.1999 folgendermaßen geändert:

B 3.1.5 In allen Quartieren ist **außerhalb des Schutzbereichs gem. Planzeichnung zu dieser 18. Änderung** im EG oder 1. OG eine gastronomische Nutzung mit bis zu max. 150 m<sup>2</sup> Schank- und Speiseraum zulässig. Die Zulässigkeit gilt auch für den Bauraum gemäß 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 in der Fassung vom 27.11.2018.

Die o.g. Festsetzung ersetzt dabei auch die Festsetzung Ziff. A.3.1.1 der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50. Die o.g. Festsetzung Ziff. B.3.1.7 ersetzt dabei u.a. auch die Festsetzungen Ziff. B.2.3, B.2.4 und B.2.5 der 8. Änderung, Ziff. B.2.3 und B.2.4 der 9. bzw. der 14. Änderung sowie Ziff. B.2.4 der 15. Änderung und Ziff. B.2.1.3 der 16. Änderung sowie Ziff. A.3.1.2 der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50.

3.1.7 Nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten, Speditionen, Tankstellen, Lagerflächen sowie Läden über 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche; Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen zulässiger Betriebe sowie Betriebstankstellen bleiben davon unberührt. **Im Geltungsbereich sind dabei lediglich zwei Läden des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittel, Drogerie, Tierfutter o. ä.) zulässig.**

Zusätzlich wird folgende Festsetzung eingeführt:

**B.3.1.12 Innerhalb der Schutzzone gem. Planzeichnung zur 18. Änderung des Bebauungsplans ist die Ansiedlung von Schutzobjekten unzulässig (vgl. Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz vom 18.04.2018).**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet KIM, an der Pentenrieder Straße in der Erstfassung in der Fassung vom 31.03.1998, in Kraft getreten am 02.04.1998 sowie aller seiner bisherigen, rechtsverbindlichen Änderungen fort. Es handelt sich um folgende Änderungen:

1. Änderung in der Fassung vom 08.12.1998, in Kraft getreten am 25.01.1999
2. Änderung in der Fassung vom 13.07.1999, in Kraft getreten am 25.10.1999
3. Änderung in der Fassung vom 27.01.2000, in Kraft getreten am 17.03.2000
4. Änderung in der Fassung vom 12.09.2000, in Kraft getreten am 13.09.2000
5. Änderung in der Fassung vom 24.07.2001, in Kraft getreten am 30.07.2001
6. Änderung in der Fassung vom 09.07.2002, in Kraft getreten am 25.10.2002
7. Änderung in der Fassung vom 16.05.2006, in Kraft getreten am 18.05.2006
8. Änderung in der Fassung vom 25.07.2007, in Kraft getreten am 22.02.2008
9. Änderung in der Fassung vom 30.11.2010, in Kraft getreten am 10.12.2010
10. Änderung in der Fassung vom 12.07.2011, in Kraft getreten am 02.08.2011
11. Änderung in der Fassung vom 27.09.2011, in Kraft getreten am 13.12.2011
12. Änderung in der Fassung vom 14.02.2012, in Kraft getreten am 17.04.2012

13. Änderung in der Fassung vom 16.07.2013, in Kraft getreten am 05.11.2013
14. Änderung in der Fassung vom 27.05.2013, in Kraft getreten am 02.12.2014
15. Änderung in der Fassung vom 04.04.2017, in Kraft getreten am 03.05.2017
16. Änderung in der Fassung vom 27.11.2018, in Kraft getreten am 04.03.2019
17. Änderung in der Fassung vom 09.07.2019, in Kraft getreten am 08.08.2019

Hinweise:

1. Der Stellplatznachweis richtet sich nach der bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung (zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses: 07.08.2018)

# Verfahrensvermerke

1. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss fasste den Aufstellungsbeschluss für die 18. Änderung des Bebauungsplans im Verfahren nach § 13 BauGB am 08.02.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am .....2022 (§ 2 Abs. 1 BauGB).
  2. Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs in der Fassung vom 18.03.2022 fand in der Zeit vom 01.04.2022 bis zum 03.05.2022 statt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am .....2022.
  2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 24.03.2022 (§ 4 Abs. 2 BauGB).
  3. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Satzungsentwurf in der Fassung vom 21.06.2022 fand in der Zeit vom .....2022 bis zum .....2022 statt (§ 4a Abs. 3 BauGB).
  4. In seiner Sitzung am .....2022 hat der Gemeinderat die Entwurfsfassung mit gleichlautendem Datum als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Krailling, den .....  
Rudolph Haux, Erster Bürgermeister
5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am ... .. 2022. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Planung und auf die Einstellung in das Internet hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom ... .. 2022 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Krailling, den .....  
Rudolph Haux, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Krailling

18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50  
Gewerbegebiet an der Pentenrieder Straße



Fassungsdatum: 21.06.2022